

# GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

Ortspolizeibehörde



Bürgermeisteramt Ertingen

Postfach 80 · 88519 Ertingen

Dürmentinger Str. 14

Datum

26.09.2009

## **Räumlich und zeitlich befristetes Aufenthaltsverbot für Jugendliche im Alter von 14 bis 22 Jahren in der Ertinger Ortsmitte**

Die Gemeinde Ertingen erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 28, 33, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen nachstehende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

- 1. Die Allgemeinverfügung tritt am 26.09.2009 in Kraft und gilt bis zum 04.10.2009. Sie gilt täglich von 22.00 Uhr 24.00 Uhr sowie von 0.00 Uhr bis 05.00 Uhr**
- 2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Bereiche:  
Ortsdurchfahrt: Riedlinger Straße 26 bis Michel-Buck-Straße 7  
Seitenstraße: Krähhbrunnenplatz, Hirschstraße, Penni-Parkplatz, Bahnhofstraße 1-6, Dürmentinger Straße 1 bis 8 (siehe Lageplan)**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen zwischen 14 und 22 Jahren, die sich in dem unter Nr. 2 bezeichneten Bereich aufhalten.**
- 4. In dem Geltungsbereich ist es dem unter Ziffer 3 genannten Personenkreis verboten, sich aufzuhalten.**
- 5. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 4 kann ein Platzverweis erteilt und gegebenenfalls Gewahrsamnahme durchgeführt werden. Mitgeführte alkoholische Getränke können beschlagnahmt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewandt werden.**
- 6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

## **B E G R Ü N D U N G :**

Die Rechtsgrundlage für das Aufenthaltsverbot ergibt sich aus den §§ 1, 3 Polizeigesetz (PolG). Hiernach hat die Polizei insbesondere die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören insbesondere die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und gewichtige Rechtsgüter einzelner wie z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum etc. Jeder bevorstehender Verstoß gegen die Rechtsordnung ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst die Regeln der Gesellschaft, die ein ordnungsgemäßes soziales Zusammenleben ermöglichen sollen.

Im Bereich Ertinger Ortsdurchfahrt sind Jugendliche, die in der Regel in Gruppen auftreten und Alkohol konsumieren, zuletzt verstärkt durch ihr sozial unadäquates und störendes Verhalten aufgefallen. So kam es neben nächtlichen Lärmbelästigungen und Beschwerden über extreme Verunreinigungen, urinieren an Hauswände und Müllhinterlassenschaften insbesondere zu Pöbeleien sowie zur Beleidigung von Anwohnern / Passanten. Vereinzelt gab es in der Vergangenheit gar Sachbeschädigungen und Diebstahl an privatem Eigentum.

Dies geht inzwischen soweit, dass Passanten insbesondere die Bereiche Rondell bei der ehemaligen Post, Bushaltestelle Kreissparkasse, an denen sich Jugendgruppen und teilweise Alkohol trinkender Personen aufhalten, meiden. Die Kreissparkasse Biberach stellte bereits geschäftsschädigendes Verhalten seitens der Jugendlichen fest, da Kunden sich nicht mehr trauen den Geldautomat zu benutzen, weil sie von Jugendlichen angepöbelt und bedroht wurden.

Aus dem bisherigen Verlauf der Störungen und Belästigungen heraus besteht die Gefahr, dass diese neben Verstößen gegen geltende Rechtsnormen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Zukunft auftreten werden und eine eskalierende Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.

Es ist Aufgabe der Polizei, diesen Gefahren präventiv entgegenzutreten.

Das Ordnungsamt hat bei der Anordnung des Aufenthaltsverbotes ein Ermessen. Das zeitlich befristete Aufenthaltsverbot in Form der vorliegenden Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um weitere Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden und den Jugendlichen die Chance zu geben in dieser Zeit ihr Verhalten zu überdenken und zu ändern. Ein milderes gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Ordnungsamt und Polizei haben bereits mehrfach versucht durch gütliche Gespräche, durch mündliche Platzverweise / Aufenthaltsverbote, die Störungen durch die Jugendgruppen einzudämmen.

Durch diese Maßnahmen konnte die Situation jedoch nicht verbessert werden. Bei vielen Jugendlichen war nicht einmal eine Einsicht des Problems vorhanden. Im Gegenteil: Trotz einer sehr sachlichen Informationsveranstaltung am 24.09.2009 im Schülerhaus, an der ca. 30 Jugendliche teilnahmen, fanden sich in der anderen Nacht lautstark 30 bis 40 Jugendliche ein. Anwohner beschwerten sich über Gegröle und Lärm aus einer Schreckschusspistole. Da dies alles nicht zu einer Verhaltensänderung geführt hat, ist nun die Anordnung eines Aufenthaltsverbotes in Form einer Allgemeinverfügung erforderlich, um den Anwohnern in der Ortsdurchfahrt eine angemessene Nachtruhe zu gewährleisten. Seitens der Anwohner bilden sich bereits Aggressionen gegen die Jugendliche, weil dieser Zustand bereits seit Monaten und nicht selten bis 2 und 3 Uhr nachts anhält.

Die Alterseingrenzung ergibt sich aus den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bzw. aus den Personenfeststellungen der Polizeiberichte.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt beim Erlass dieser Allgemeinverfügung gewahrt, da für die Jugendlichen weiterhin die Möglichkeit besteht, die genannten Bereiche zu betreten bzw. zu queren, um Geschäften des täglichen Lebens nachzugehen.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse – hier weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, muss das private Interesse der Jugendlichen, sich in den in Ziff. 2 genannten Bereichen aufzuhalten, daher zurückstehen.

Das ausgesprochene Verbot sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und waren vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen der letzten Monate und der letzten Tage dringend geboten.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, einen Platzverweis zu erteilen und gegebenenfalls auch Gewahrsamnahme als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs anzudrohen. Auch hier hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Jugendlichen alleine auf gutes Zureden den Platzverweisen nicht nachkommen und immer wieder zurück gekehrt sind.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, da ein anderes Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Durchsetzung eines Zwangsgeldes, gänzlich ungeeignet ist, die umgehende und nachhaltige Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende mildere Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Für das Aufenthaltsverbot wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Es besteht – wie bereits oben dargelegt – eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher kann es nicht sein, dass dieses Verhalten während eines eventuellen Widerspruchs- oder Klageverfahrens fortgesetzt wird.

Gerade in dieser Zeit sind ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung weitere Verstöße gegen die Polizeiliche Umweltschutzverordnung sowie Beeinträchtigungen der Rechtsgüter der Anwohner und Passanten zu erwarten. Es ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung des Aufenthaltsverbotes anzuordnen.

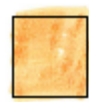
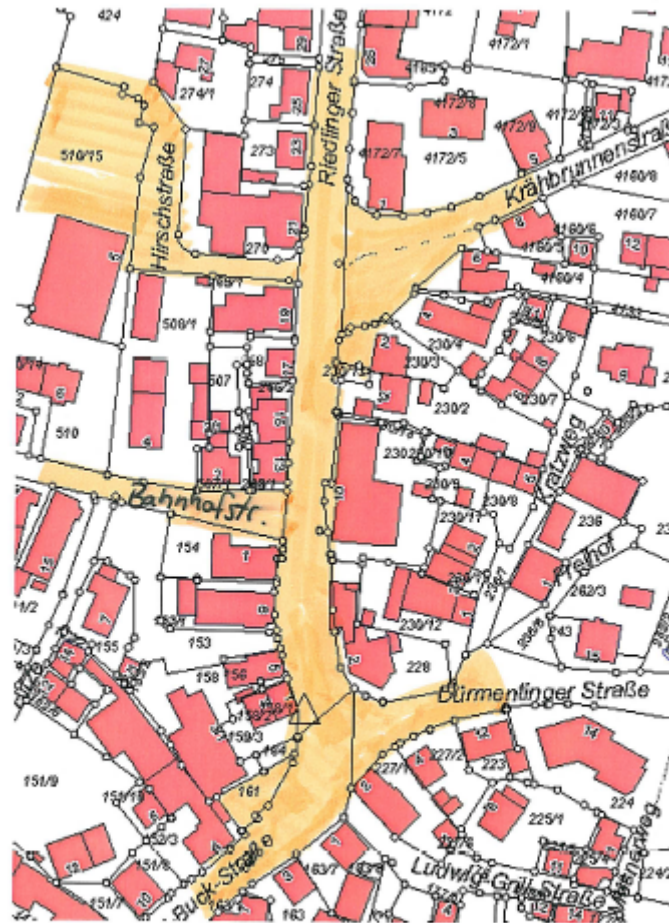
Das besondere öffentliche Interesse überwiegt hierbei das persönliche Interesse der von der Allgemeinverfügung Betroffenen, sich im Rahmen einer uneingeschränkten Bewegungsfreiheit der Jugendlichen im Ziff. 2 genannten Bereich aufzuhalten.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, oder beim Regierungspräsidium Tübingen 72074 Tübingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Tag des Fristablaufes bei der Gemeinde Ertingen oder dem Regierungspräsidium Tübingen eingegangen ist. Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzuges kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herzustellen.

Leitz  
Bürgermeister



**Gemeinde Ertingen**  
**Lageplan / Abgrenzungsbereich**  
**Allgemeinverfügung vom 26.09.2009**